

Öffentliche Bekanntmachung  
der  
Rechtsverordnung  
über die  
Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Synagoge und Mikwe Rülzheim',  
Gemarkung Rülzheim, Landkreis Germersheim

-Bekanntmachung vom 15.05.2025-

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl, 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**  
**Grabungsschutzgebiet**

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Rülzheim wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Synagoge und Mikwe Rülzheim'.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Rülzheim, Fl.st. 159/1, 161, 169/2, 170/2, 170/3, 170/7.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

**§ 3**  
**Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

Die Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten, um im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden der neuzeitlichen Synagoge und Mikwe zu rechnen.

Bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts lässt sich in der Kuntzengasse in Rülzheim eine kleine Synagoge historisch rekonstruieren. Mit der steigenden Anzahl jüdischer Einwohner in der Gemeinde wurde 1832 und 1833 ein größerer Neubau notwendig, was im Grundsteuerkataster von 1842 überliefert ist. So stellten kurz darauf 82 jüdische Familien mit 452 Angehörigen rund 15 % der Einwohner Rülzheims. Das ehemalige Synagogengebäude in der Kuntzengasse 3–5 von 1832 ist bereits als Kulturdenkmal in der Denkmalliste aufgenommen.

Im späten 18. Jahrhundert wurden eine Lehrerwohnung und eine Schule vor der Synagoge erbaut. Im direkten Umfeld befand sich auch die im 19. Jahrhundert nachgewiesene und noch im 20. Jahrhundert genutzte Mikwe. Angeblich wurden im Rahmen von Renovierungsarbeiten an der Synagoge selbst Teile der Mikwe 1990 entdeckt, aber nicht beschrieben. Archäologische Ausgrabungen im Vorfeld des geplanten Neubaus des Kulturzentrums brachten schließlich 2012 die Überreste des jüdischen Ritualbades zutage. Dabei wurde der Südteil eines ca. 7,50 m breiten Gebäudes mit Nebenbauten aufgedeckt. Eine Entwurfszeichnung für eine „Mustermikwe aus der Pfalz“ von 1829 lässt die einstige Gestalt des Gebäudes erahnen. Dabei scheint das Gebäude doppelt so breit wie lang zu sein. Da die Strukturen durch den Neubau nicht tiefgreifend beeinträchtigt wurden, konnte die ursprüngliche Sohle des Mauerwerks nicht festgestellt werden. Ebenfalls wurden Tauchbecken und Brunnen nicht lokalisiert. Nach den Beschreibungen des Kgl. Bezirksarztes von 1863 ist jedoch von mindestens einer Tiefe von 5–6 m im Bereich des Tauchbades auszugehen. Hier ist auch die Brunnenröhre zu vermuten. Das Wasser wurde ferner im hinteren Raum in einem Kessel erwärmt. Südlich wurden bei den Grabungen ferner die Fundamente der Außentreppe lokalisiert. Die bisherigen Grabungen in Verbindung mit Aussagen von Zeitzeugen belegen, dass sich das Gebäude des Ritualbades mit seinen Nebengebäuden weiter nach Norden und Osten ausdehnt, sodass hier mit noch weiteren Funden und tiefgreifenden Befunden zu rechnen ist.

#### **§ 4**

#### **Genehmigungs- und Anzeigepflichten**

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzureichen.

#### **§ 5**

#### **Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken**

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessung und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind in § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

## **§ 7**

### **Geobasisinformationen**

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformation des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76726 Germersheim, den 15.05.2025

Kreisverwaltung Germersheim

  
Martin Brandl  
Landrat



